

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

(1) Der Verein führt den Namen

UNIVERSITÄTSBUND HOHENHEIM E. V.

(2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart-Hohenheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 Abgabenordnung.

(2) Der Verein hat die Aufgabe, die Freunde und Förderer der Universität zu sammeln, Forschung, Lehre und Studium zu fördern, stetige Fühlung mit der Praxis zu halten und in Gemeinschaft mit interessierten Kreisen aus Wirtschaft und Gesellschaft die Universität bei der Lösung ihrer Aufgaben und Probleme zu unterstützen.

(3) Er sucht dies insbesondere zu erreichen durch:

- a) Vorträge, Führungen, Kurse am Sitz der Universität und auswärts,
- b) Sammlung und Bewilligung von Geldern als Beihilfe bei Errichtung neuer oder Erhaltung und Erweiterung bestehender Einrichtungen an der Universität Hohenheim sowie für sonstige Zwecke dieser Universität.

(4) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine geleisteten Einlagen zurückerhalten.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen und auch keine Vergütungen an irgendwelche Personen in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder gewähren.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3

(1) Mitglieder des Vereins können

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen, sonstige Personenvereinigungen, Anstalten und Unternehmungen sein,

sofern sie sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichten.

(2) Bei Vorliegen eines besonderen Grundes kann der Vorstand in Einzelfällen von der Beitragspflicht nach Absatz (1) auf die Dauer oder auf bestimmte Zeit ganz oder teilweise befreien.

(3) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Verwaltungsrat angerufen werden, der endgültig entscheidet.

§ 4

(1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist im Laufe des ersten Quartals an die vom Vorstand bezeichnete Stelle zu entrichten.

§ 5

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, der Mitgliederversammlung beizuwohnen und sein Stimmrecht auszuüben.

(2) Studierende der Universität können als Jungmitglieder ohne Beitragspflicht und ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Nach Beendigung ihres Studiums sollen sie als ordentliche Mitglieder in den Universitätsbund eintreten.

§ 6

(1) Mitglieder und andere Personen, die über den Mitgliedsbeitrag hinaus größere Zuwendungen an den Verein machen, können Bestimmungen im Rahmen des Vereinszweckes über die Verwendung treffen.

§ 7

(1) Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 8

(1) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernennen, die die Vereinsziele hervorragend gefördert haben. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Vereinsmitglieder, ohne deren Pflichten.

§ 9

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet

1. durch Tod bzw. bei juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung,
2. durch Schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung, die jedoch nur für den Schluss des laufenden Kalenderjahres möglich ist und spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Jahres dem Vorstand zugegangen sein muss,
3. wenn auf zweimalige Mahnung, von denen die zweite durch eingeschriebenen Brief erfolgen muss, die Bezahlung des fälligen Beitrages nicht erfolgt,
4. durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, der jedoch nur bei wichtigem Grund zulässig ist.

III. Verwaltung des Vereins

§ 10

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) die Mitgliederversammlung.

DER VORSTAND

§ 11

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, im Höchstfall jedoch drei,
3. dem jeweiligen Rektor der Universität Hohenheim,
4. dem Schatzmeister,
5. dem Schriftführer,
6. weiteren Vorstandsmitgliedern nach Maßgabe der Mitgliederzahl.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder zur Beratung heranziehen.

§ 12

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des Rektors der Universität, der dem Vorstand kraft seines Amtes angehört, von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates gewählt. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrates zum Vorstand gewählt, so scheidet es mit der Annahme der Wahl aus dem Verwaltungsrat aus.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf jeweils 5 Jahre.

(3) Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl.

§ 13

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen gemäß den Bestimmungen der Satzung und unter Beachtung der Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Führung der laufenden oder bestimmter Geschäfte betrauen.

§ 14

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen oder durch schriftliche oder mündliche Übereinstimmung aller Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes.
- (2) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Über die Verhandlungen des Vorstandes und über außerhalb von Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

DER VERWALTUNGSRAT

§ 15

- (1) Der Verwaltungsrat soll mindestens aus 12 Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Ein Drittel der Mitglieder soll vom Senat der Universität Hohenheim aus den Angehörigen des Lehrkörpers gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann weitere Angehörige der Universität in den Verwaltungsrat zuwählen.

§ 16

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die von der Universität zu entsendenden Mitglieder gilt § 15 Absatz (2). Die Mitgliederversammlung kann für jedes von ihr gewählte ordentliche Mitglied des Verwaltungsrates einen Stellvertreter bestellen.

§ 17

- (1) Den Vorsitz im Verwaltungsrat übernimmt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so führt das älteste Mitglied des Verwaltungsrates den Vorsitz.
- (2) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

§ 18

- (1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, so erfolgt Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 19

- (1) Der Verwaltungsrat soll den Vorstand des Vereins beraten. Er nimmt außerdem die ihm durch die Satzung oder die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung übertragenen besonderen Aufgaben wahr.

§ 20

- (1) Der Vorstand bestimmt im Benehmen mit dem Verwaltungsrat über die Grundsätze der Verwendung des Vereinsvermögens.
- (2) Bestimmungen, die gemäß § 6 im Zusammenhang mit einer Zuwendung getroffen wurden, sind für den Verein verbindlich. Ist die Bestimmung aus irgendeinem Grunde später nicht mehr durchführbar, so entscheidet der Vorstand - soweit tunlich mit Zustimmung des Zuwendenden - über eine anderweitige Verwendung im Rahmen des Vereinszweckes. Erforderlichenfalls ist die Genehmigung des Finanzamtes einzuholen.

§ 21

- (1) Der Vorsitzende beruft Sitzungen des Verwaltungsrates bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Eine Sitzung des Verwaltungsrates ist vom Vorsitzenden zu berufen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

§ 22

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen zu ihrem Zustandekommen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Wahl und Abstimmungen erfolgen durch Zuruf

oder, falls ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates dies beantragt, durch Stimmzettel.

- (3) Über die Verhandlungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 23

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder dem Verwaltungsrat zu besorgen sind, durch die Mitgliederversammlung geordnet.

Insbesondere obliegt ihr:

- a) Wahl des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes,
- c) Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) Erteilung der Entlastung für Vorstand und Verwaltungsrat,
- e) Wahl des Rechnungsprüfers,
- f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

§ 24

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung berufen und geleitet. Sie soll unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen jährlich mindestens einmal berufen werden. Die Mitgliederversammlung wird, soweit es tunlich ist, mit Vorträgen aller Art, Besichtigungen von Instituten und dergleichen verbunden. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen berufen, wenn der Verwaltungsrat oder mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 25

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Zuruf oder auf Antrag von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Im Falle der Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los.

- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

IV. Vereinsjahr

§ 26

- (1) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 27

- (1) Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins können durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 28

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen der Universität Hohenheim zu, die es zur Erfüllung ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat; besondere Zweckbestimmungen, die im Rahmen des § 6 getroffen waren, sind dabei soweit möglich zu erfüllen.

VI. Übergangsbestimmungen

§ 29

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stuttgart-Hohenheim, den 1. Juni 2005